

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wollbach (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wollbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Bei Gewölbekellern wird das Innenmaß zuzüglich einer Wandstärke von 0,30 m herangezogen. Dachgeschosse (DG) werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäudeteile im DG mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m werden mit der halben Fläche herangezogen. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserentsorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasser- und / oder einen Wasseranschluss haben.
3. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluss haben.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.400 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5 - fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.400 m², festgesetzt.
7. Abs. 6 findet keine Anwendung bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und auf der gesamten Fläche bebaut oder bebaubar oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind oder mit mehr als einem Hauptgebäude bebaut oder bebaubar sind, außer wenn es gröblich unangemessen wäre, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen. In solchem Fall ist die beitragspflichtige Fläche auf das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zu reduzieren.
8. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, bilden mehrere aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers, die einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, beitragsrechtlich ein Grundstück; Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
9. Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 23.06.1983 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld bereits entrichtet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche von
 - a) höchstens 300 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung von weniger als 2 Vollgeschossen und
 - b) höchstens 400 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung ab 2 Vollgeschossen mit der bereits aufgrund früherer Satzungen entrichteten Beitragsschuld als abgegolten. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 6 - Beitragssatz

- 1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- 2) Der Beitrag beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,90 €
b) pro m ² Geschossfläche	17,32 €

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 - Gebühren

- 1) Die Grundgebühr beträgt **48,00 €** je Anschluss und Jahr.
- 2) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,89 €** je m³ Abwasser.
- 3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Die Stückzahl ist vom Viehhalter nachzuweisen.
- 4) Durch den Abzug kann pro Person jedoch ein Mindestverbrauch von 2 m³ monatlich nicht unterschritten werden.
Die Mindestverbrauchsregelung findet nur bei Abzug von auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen Anwendung.
Höchst möglicher Gesamtverbrauch ist der nach Abs. 2 ermittelte Gesamtverbrauch des Jahres.
- 5) Stichtag für die Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres.
- 6) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 - Gebührenzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 - Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder den üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlagen entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Wollbach, 23. August 2006
Gemeinde Wollbach
Gensler
1.Bürgermeister

Stand 03/2015